



Satzung

des

TuS Holzhausen 1908 e.V.

Geänderte Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2005

und Änderung der Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1908 in Holzhausen gegründete Verein führt die Bezeichnung „Turn- und Sportverein Holzhausen/Haide e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Verein „Turn- und Sportverein Holzhausen/Haide e.V.“ hat seinen Sitz in 56357 Holzhausen/Haide. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder:
Mit vollem Stimm- und Wahlrecht, sofern sie 16 Jahre alt sind.
 - a. Aktive Mitglieder:
Nehmen an regelmäßigen Übungsstunden, Wettkämpfen u.ä. teil.
 - b. Inaktive Mitglieder:
Sind nicht aktiv.
2. Ehrenmitglieder:
Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter der Einhaltung der Frist von vier Wochen vor Ende des II. oder IV. Quartals eines Kalenderjahres zulässig.

Gründe für den Ausschluss aus dem Verein sind:

1. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
3. gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
4. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Konkrete Regelung über Höhe und Art der Beiträge bzw. Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Umlagen teilweise oder ganz entlassen oder stunden. Für die Benutzung kostenintensiver sportlicher Einrichtungen kann ein gesonderter Beitrag festgesetzt werden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
3. Jugendversammlung
4. Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im Laufe des I. Quartals statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder auf andere ortsübliche Art spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.

Die Tagesordnung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Vorstandes (erfolgt nur alle 2 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (erfolgt nur alle 2 Jahre)
- Wahl des Festausschusses (erfolgt nur alle 2 Jahre)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass die als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

3. dem Gesamtvorstand:
 - geschäftsführenden Vorstand
 - Pressewart
 - den Abteilungsleitern:
 - mind. 3, max. 6 Beisitzern
 - Jugendleiter
(wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

In einer Geschäftsordnung werden weiter bindenden Vorgaben für den Vorstand geregelt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Leitung des Vereins besorgt der Geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber verantwortlich.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

3. dem Gesamtvorstand:
 - geschäftsführenden Vorstand
 - Pressewart
 - den Abteilungsleitern:
 - mind. 3, max. 6 Beisitzern
 - Jugendleiter

(wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

In einer Geschäftsordnung werden weiter bindenden Vorgaben für den Vorstand geregelt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Leitung des Vereins besorgt der Geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführende Vorstand ist den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber verantwortlich.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit des Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Ausnahme hier ist der Festausschuss, dieser wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Der Zweck und die Aufgaben des Festausschusses werden in einer Ausschussordnung geregelt.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinland, Rheinau 11 - Haus des Sports - , 56075 Koblenz mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Unterzeichner bestätigen hiermit die Richtigkeit der am _____ durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung angenommener geänderter Satzung:

Versammlungsleiter: _____

Protokollführer: _____

JUGENDORDNUNG des TuS Holzhausen

1. Jugend des Vereins

Mitglieder sind alle Jugendliche des TuS Holzhausen, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

2. Die Aufgaben der Jugendarbeit:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe

Organe der Jugend des TuS Holzhausen/Haide sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuss
3. Jugendversammlungen von Fachabteilungen und Fachausschüssen

4. Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der öffentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und der Jugendleiter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- Wahl der Jugendsprecher
- Abstimmung über Änderungen der Jugendordnung
- Festlegung des Schwerpunktes der Jugendarbeit
- Vorschläge für das Jahresprogramm
- Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine übertragbare Stimme.

5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuß besteht aus:

1. dem Jugendleiter
2. dem stellvertretenden Jugendleiter
3. den Jugendtrainern und Jugendbetreuern
4. den Jugendsprechern

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.
Den Vorsitz übernimmt der Jugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand des Vereins.

6. Aufgaben des Jugendausschusses

- Betreuung des Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- Einberufung der Jugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.

Über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

7. Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

8. Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

GESCHÄFTSORDNUNG des TuS Holzhausen

1. Stellvertretender Kassierer und Schriftführer:

Aus dem Kreis des Gesamtvorstands werden ein stellvertretender Schriftführer und ein stellvertretender Kassierer gewählt.

Diese Wahl sollte wenn möglich, in der ersten Sitzung des Gesamtvorstandes nach den Neuwahlen stattfinden.

2. Abteilungsleiter:

Der Kreis der Abteilungsleiter besteht mit Stand Januar 2005 aus:

- Abteilungsleiter Fußball
- Abteilungsleiter Turnen
- Abteilungsleiter Kegeln
- Abteilungsleiter Volleyball

BEITRAGSORDNUNG des TuS Holzhausen

1. Beiträge (Stand Mitgliederversammlung vom Januar 2001):

Erwachsene:	4,00 €
Jugendliche ab 14 Jahren:	3,00 €
Kinder:	2,50 €

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 ändern sich Beiträge wie folgt:

Erwachsene:	5,00 €
Senioren ab 65 Jahren:	4,00 €
Jugendliche ab 14 Jahren:	3,50 €
Kinder:	3,00 €

Mit diesem Beschluss verlieren alle anderen Festlegungen ihre Gültigkeit.

Der Familienbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Die jeweiligen Einzelbeträge der jeweils ältesten Mitglieder einer Familie - *ausgenommen hiervon sind Kinder einer Familie ab 18 Jahren*- werden berücksichtigt, jedes weitere Familienmitglied ist beitragsfrei.

Der TuS Holzhausen 1908 e.V. ist bereit auf schriftlichen Antrag folgenden Mitgliedern in der Beitragsfrage entgegenzukommen:

Studenten

volljährigen Schülern

Wehr- und Zivildienstleistende

finanziell Schwachgestellte

Ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrages ist in schriftlicher Form der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Entscheidung der Ermäßigung obliegt der Vorstandsversammlung. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich zugehen gelassen.

2. Art der Bezahlung

Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich per Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit den Beitrag zu überweisen, hierbei fallen zusätzlich 1,55 € an Bearbeitungsgebühren an.